

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und
Wirtschaftswege der Ortsgemeinde Bodenheim vom 01.01.2014

§ 1
Änderung

Der § 4 Zweckbestimmungen wird um nachfolgenden Absatz 2 ergänzt:

- 2) Eine Benutzung der Wege zur Durchführung von Rundfahrten im Rahmen des Brauchtums i.S.d. zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen in der jeweils aktuellen Fassung, ist, mit Ausnahme der Wegeparzellen Flur 39 Flurstücke 94, 111, 100, 86, 80 und 12, Flur 40 Flurstück 6, Flur 42 Flurstücke 8 und 125, Flur 46 Flurstücke 19, 81, 95 und 55 sowie Flur 47 Flurstück 28 (s. hierzu auch die in roter Farbe dargestellten Abschnitte auf anhängendem Übersichtsplan), zugelassen. Die Durchführung der Fahrten ist pauschal für jedes Kalenderjahr, vor Beginn der Rundfahrten, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim anzuzeigen. Hierfür ist das eigens zu diesem Zweck zur Verfügung stehende Formular zu verwenden.

§ 2

Die vorherigen Absätze 2 und 3, werden zu den Absätzen 3 und 4.

§ 3
Inkrafttreten

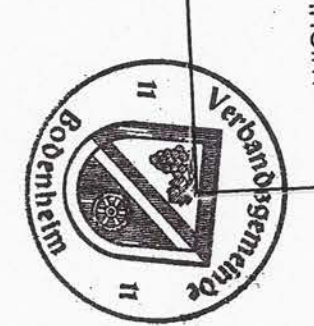
Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodenheim, den _____

Becker-Theilig
Ortsbürgermeister



1:5000
10/2000



Verbandsgemeinde Bodenheim
Originalgröße / Darstellung Bodenheim
Stand: Dez. 2011